Anlage 6 - Börsen

zu § 18 Abs. 2

Mindestanforderungen für Tierbörsen mit Vögeln

I. Mindestgrößen für Tierbörsen mit Vögeln:

Für folgende Vogelarten dürfen die folgenden Mindestabmessungen nicht unterschritten werden:

Haustaubenrassen (maximal zwei Tiere pro Käfig)

Kleine Rassen: 40 x 40 x 40 cm

Mittelgroße Rassen: 50 x 50 x 50 cm

Große Rassen: 60 x 60 x 60 cm

Werden Tauben in größeren als den angeführten Käfigen untergebracht, kann die Besatzdichte unter Berücksichtigung der Verträglichkeit der Tiere erhöht werden, sofern die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Hühnervögel ausgenommen Fasane und Puten (maximal zwei Tiere pro Käfig)

Kleine Rassen (sowie Rebhühner und Steinhühner): 50 x 50 x 50 cm Mittelgroße Rassen (sowie Perlhühner): 60 x 60 x 60 cm Große Rassen: 70 x 70 x 70 cm

Enten (maximal zwei Tiere pro Käfig): 70 x 70 x 70 cm

Gänse, Puten und Fasane (maximal zwei Tiere pro Käfig):

100 x 100 x 100 cm

Wird Geflügel in größeren als den angeführten Käfigen untergebracht, kann die Besatzdichte unter Berücksichtigung der Verträglichkeit der Tiere erhöht werden, sofern die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Pfaue

Die Gesamtverweildauer von Pfauen bei der Veranstaltung darf drei Stunden nicht übersteigen.

Wachteln

Aufbaumende Wachteln (z.B. Virginiawachtel) dürfen nur in Käfigen mit den Mindestmaßen 40 x 40 x 40 cm angeboten werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Tiere pro Käfig untergebracht werden.

Für alle anderen Vogelarten gelten die Mindestmaße gemäß Anlage 4. mit dem Zusatz **(maximal zwei Tiere pro Käfig)**

II. Zusätzliche Anforderungen:

1. Sonstige Anforderungen an Käfige

1.1. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vögel nur in gereinigten und desinfizierten Käfigen untergebracht werden.

1.2. Als Einstreu sind Holzgranulat, ein Gemisch aus Sägespänen und Sand oder andere saugfähige Materialien (z.B. Papiereinlagen) zu verwenden.

1.3. Die Verwendung von Futter als Einstreu ist aus hygienischen Gründen verboten.

1.4. Die Funktionsfähigkeit der Futter- und Tränkeeinrichtungen ist vom Verantwortlichen zu kontrollieren.

2. Trinkwasser und Futter

2.1. Tauben und Geflügel müssen, sofern sie sich länger als sechs Stunden in der Veranstaltungsstätte befinden, mit Futter und Wasser versorgt werden.

2.2. Anderen Vögeln muss ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen.

2.3. Es muss gewährleistet sein, dass auch rangniedrigere Tiere jederzeit Zugang zu Futter- und Wasserstellen haben.

3. Ausstattung der Veranstaltungsstätte